



Sachstand

**Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher,
gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke**

**Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher,
gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 049/23
Abschluss der Arbeit: 18.07.2023
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Regelungen zur Verwendung von Einnahmen aus Glücksspielen	4
2.1.	Steuern	4
2.2.	Lotterieabgaben	4
2.3.	Spielbankabgabe	5
3.	Zuständigkeit für die Verwaltung	6
4.	Einnahmen als Teil der Haushaltsmittel	6
5.	Verteilung der Mittel	6
6.	Zuständigkeit für die Verteilung	6

1. Fragestellung

Gebeten wird um eine Darstellung der Regelungen für die Verwendung von Einnahmen aus Glücksspielen und Lotterien, insbesondere für gemeinnützige Zwecke. Weiter wird nach den zuständigen Stellen und der Form der Verwaltung sowie der Verteilung dieser Mittel gefragt. Hierzu werden zunächst die Regelungen zur Verwendung der Einnahmen (dazu nachfolgend 2.) erläutert. Anschließend erfolgen Hinweise zur Verwaltung (dazu nachfolgend 3. und 4.) sowie zur Verteilung (dazu nachfolgend 5. und 6.).

2. Regelungen zur Verwendung von Einnahmen aus Glücksspielen

2.1. Steuern

In Deutschland muss zwischen den verschiedenen Einnahmen aus Glücksspielen unterschieden werden. Die im Zusammenhang mit Glücksspielen erhobene Einkommen- und Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer unterliegt keiner Zweckbindung. Dies wäre mit dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung unvereinbar, wonach gemäß § 7 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)¹ alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben zu dienen haben. Allerdings sind Zwecksteuern finanzverfassungsrechtlich zulässig, da dem Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushaltes kein Verfassungsrang zukommt.² Aber auch das Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)³, dessen Aufkommen gemäß Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 des Grundgesetzes (GG)⁴ den Ländern zusteht, sieht eine solche Zweckbindung grundsätzlich nicht vor. Lediglich die Rennvereine erhalten nach § 7 Abs. 1 RennwLottG bis zu 96 Prozent des Aufkommens aus den Rennwetten, das sie zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden haben.

2.2. Lotterieabgaben

Die Regelung öffentlicher Glücksspiele ist Ländersache und unterliegt dem eingeschränkten Glücksspielmonopol der Länder. Den allgemeinen Rechtsrahmen legt nun der zwischen den 16 Bundesländern geschlossene Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)⁵ fest, der insbesondere

1 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

2 Seer in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2020, Rn. 2.16.

3 Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottg_2021/RennwLottG.pdf, abgerufen am 17.07.2023.

4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

5 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020, https://www.gluecksspiel-behoerde.de/images/pdf/201029_Gluecksspielstaatsvertrag_2021.pdf, abgerufen am 17.07.2023.

neue Schutzmechanismen für Glücksspiele im Internet enthält.⁶ Nach § 10 Abs. 1 GlüStV haben die Länder ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Weiterhin ist nach § 10 Abs. 5 GlüStV sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen hieraus zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird. Die Umsetzung des GlüStV erfolgt auf der jeweiligen Landesebene.

In **Hessen** beispielsweise kann das Land Zahlen- und Sofortlotterien in Erfüllung seiner ordnungsrechtlichen Aufgabe nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG)⁷ veranstalten. Die Verteilung der Spieleinsätze der Zahlenlotterien wird in § 6 HGlüG geregelt. Mit Ausnahme der Überschüsse zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Leistungssport erhalten bestimmte Vereinigungen gesetzlich festgelegte Beträge. In **Nordrhein-Westfalen** ist das Land gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW)⁸ befugt, Lotterien und Sportwetten zu veranstalten. Nach § 10 AG GlüStV NRW sind dabei Zweckabgaben zur Erfüllung sozialer, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Aufgaben an das Land abzuführen. Die Verteilung erfolgt für das Jahr 2023 über § 30 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)⁹. In **Sachsen** werden nach § 10 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG)¹⁰ aus dem Reinertrag der vom Freistaat Sachsen veranstalteten Lotterien und Ausspielungen die Bereiche Suchtprävention, Sport, Kultur, Umwelt, Jugend und Wohlfahrtspflege nach Maßgabe des Haushaltsplans des Freistaates Sachsen gefördert.

2.3. Spielbankabgabe

Für das Spielen in den Spielbanken wird darüber hinaus nach den Spielbankgesetzen der Bundesländer eine Spielbankabgabe erhoben. Das Aufkommen daraus steht nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG den Ländern zu und wird als Steuer zugunsten der jeweiligen Haushalte erhoben.¹¹

6 Lohse/Werner in: Weber, Rechtswörterbuch, 30. Edition 2023, Glücksspiel.

7 Hessisches Glücksspielrecht vom 17. Juni 2021 (GVBl. 2021, 302), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 94) geändert worden ist, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GlSpielGHE2021rahmen>, abgerufen am 17.07.2023.

8 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7126&bes_id=22045&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AG%20Gl%FCStV#det0, abgerufen am 17.07.2023.

9 In Kraft getreten am 1. Januar 2023 (GV. NRW. S. 1137), https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=6&ugl_nr=630&bes_id=50489&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Haushaltsgesetz%202023#det0, abgerufen am 17.07.2023.

10 Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542, ber. 2012 S. 267), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/9743-Saechsisches-Ausfuehrungsgesetz-zum-Gluecksspielstaatsvertrag>, abgerufen am 17.07.2023.

11 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Auflage 2020, Rn. 18.81.

Die Spielbankgesetze können dabei Zweckbindungen beinhalten. In **Hessen** sieht beispielsweise § 13 des Hessischen Gesetzes über Spielbanken und Online-Casinospiele (HSpielbOCG)¹² einen Gemeindeanteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe vor. Weiterhin sieht in **Nordrhein-Westfalen** § 19 Abs. 1 S. 3 des Spielbankgesetzes NRW (SpielbG NRW)¹³ vor, dass die Spielbankabgabe nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Darüber hinaus ist in § 26 SpielbG NRW vorgesehen, dass die Spielbankgemeinden einen Anteil an den Einnahmen erhalten. Verbleiben Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken dem Land, sind diese nach § 27 SpielbG NRW an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW abzuführen, deren Zweck die Förderung gemeinnütziger Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege ist. In **Sachsen** sieht als weiteres Beispiel § 12 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Spielbankengesetzes (SächsSpielbG)¹⁴ vor, dass die Spielbankabgabe nach Maßgabe des Staatshaushaltes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Auch hier ist nach § 18 SächsSpielbG ein Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe möglich.

3. Zuständigkeit für die Verwaltung

Zuständig für die Verwaltung der Steuern in Deutschland sind die Finanzämter.

4. Einnahmen als Teil der Haushaltsmittel

Die Steuern, die als Steuer geltende Spielbankabgabe und die Lotterieabgaben fließen als Einnahmen in den jeweiligen Haushalt.

5. Verteilung der Mittel

Die Verteilung der Mittel erfolgt entweder durch das jeweilige Glücksspiel- oder durch das Haushaltsgesetz.

6. Zuständigkeit für die Verteilung

Die Verteilung der Ausgaben erfolgt im Haushaltsplan durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

-
- 12 Hessisches Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626) geändert worden ist, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SpielbkGHE2007rahmen>, abgerufen am 17.07.2023.
- 13 Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 363), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) geändert worden ist, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7126&bes_id=42511&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=SpielbG#det0, abgerufen am 17.07.2023.
- 14 Gesetz über Spielbanken im Freistaat Sachsen vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10823-Saechsisches-Spielbankengesetz>, abgerufen am 17.07.2023.
